

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Eigenbetrieb SAB	Drucksache DS0009/03	Datum 28.01.2003
--	---------------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenom- men	abge- lehnt	geän- dert
Der Oberbürgermeister Betriebsausschuss SAB Kommunal- und Rechtsausschuss	04.02.2003 28.01.2003 27.02.2003	 X X	X 	z.K. 		

beschließendes Gremium Stadtrat	06.03.2003	X		X	
---	------------	---	--	---	--

beteiligte Ämter 20, 22, 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X		2003	JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine ☐	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Wirtschaftsplan Jahr 2003		Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐	veranschlagt: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐
Erfolgsplan mit Haushaltsstellen Euro	Vermögensplan mit Haushaltsstellen Euro	Jahr Euro	Jahr Euro

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine ☐	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Haushaltsstellen Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Haushaltsstellen Euro	Jahr Euro	Jahr Euro
	Prioritäten-Nr.:		

Eigenbetrieb	Sachbearbeiter Frau König (5 40 46 13)
---------------------	---

Eigenbetriebsleiter	Herr Schwenke	Unterschrift
----------------------------	---------------	--------------

Begründung

Die Landeshauptstadt Magdeburg führt die Reinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes auf Grundlage der Straßenreinigungssatzung durch.

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen -Anhalt (KAG LSA) werden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung Benutzungsgebühren erhoben.

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren wird mit dieser Drucksache vorgelegt.

Der Kalkulationszeitraum wird für ein Jahr vorgeschlagen, da bei der Kalkulation Überdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt werden. Diese müssen im ersten Jahr des nächsten Kalkulationszeitraumes an die Nutzer der öffentlichen Einrichtung zurückgegeben werden.

Die Gebührenkalkulation wurde nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für das Wirtschaftsjahr 2003 durchgeführt.

Die Über- und Unterdeckungen der Betriebsabrechnungen der Jahre 2000 bis 2001 des Bereiches Straßenreinigung und die Schätzung des Ergebnisses 2002 sind bei der Berechnung der Gebühr für den Kalkulationszeitraum 2003 eingeflossen (§ 5 KAG LSA).

Für die Gebührenkalkulation wurde eine gesonderte Kostenrechnung vorgenommen, die auf den Ansätzen der Aufwendungen des Wirtschaftsjahres 2003 sowie den anzusetzenden kalkulatorischen Kosten gemäß Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt basiert.

Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken.

Die monatliche Gebühr für die Reinigung der Fahrbahnen je Frontmeter (FM) ändert sich wie folgt:

Bei dreimaliger Reinigung in der Woche von 0,70 EUR auf 0,72 EUR (Reinigungsklasse I,II)
(bei 156 Reinigungen im Jahr → Erhöhung um 0,24 EUR im Jahr je FM)

Bei zweimaliger Reinigung in der Woche von 0,47 EUR auf 0,48 EUR (Reinigungsklasse III)
(bei 104 Reinigungen im Jahr → Erhöhung um 0,12 EUR im Jahr je FM)

Bei einmaliger Reinigung in der Woche von 0,23 EUR auf 0,24 EUR
(bei 52 Reinigungen im Jahr → Erhöhung um 0,12 EUR im Jahr je FM)

Mit der Beschlussfassung der Straßenreinigungssatzung ist die Einführung einer neuen Reinigungsklasse VI vorgesehen. In dieser Reinigungsklasse wird eine 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege nach den Festlegungen der Straßenreinigungssatzung durchgeführt.

Die Gebühr für die Fahrbahnreinigung in der Reinigungsklasse VI beträgt im Monat 0,12 EUR je Frontmeter.

Die Gebühren der Gehbahnreinigung je Frontmeter im Monat (dreimalige Reinigung in der Woche) steigen von 2,87 EUR auf 2,90 EUR

(bei 156 Reinigungen im Jahr je Frontmeter → Erhöhung um 0,36 EUR im Jahr je Frontmeter)

Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten (gemäß §3 (1) der Straßenreinigungsgebührensatzung) als Allgemeininteresse an der Straßenreinigung.

Bei der Kalkulation für den Kalkulationszeitraum 2003 wurde für die Stadt bei der Fahrbahnreinigung ein Anteil von 50 % und für die Gehbahnreinigung ein Anteil von 33 % herangezogen.

Bei der Ermittlung der geschätzten Veranlagung für 2003 wurden die Veränderungen in den Reinigungsklassen ab April 2003 (Inkrafttreten der Straßenreinigungssatzung) und die Heranziehung der Hinterliegergrundstücke gemäß Straßenreinigungssatzung berücksichtigt. Bei der geschätzten Veranlagung ist anteilig für Hinterlieger in den Reinigungsklassen I bis IV ein Prozent von den Frontmetern ohne Hinterlieger herangezogen worden.

Im Zuge der Haushaltsplanung wurde der Stadtanteil Straßenreinigung/Winterdienst für das Tiefbauamt auf 2.653.600 EUR gekürzt. Mit der vorliegenden Kalkulation wird ein Stadtanteil in Höhe von 2.743.100 EUR ermittelt. Der Mehrbedarf des öffentlichen Anteils an der Straßenreinigung (89.500 EUR) ist im Wirtschaftsjahr 2003 durch weitere Einsparungen im Bereich Straßenreinigung des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes auszugleichen.

Der beigefügten Gebührenkalkulation sind die Berechnungen im Einzelnen zu entnehmen.
(Anlage 1 zur Begründung)

Die Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung berücksichtigt Änderungen der Straßenreinigungssatzung für die Stadt Magdeburg.

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA) kann die Stadt durch Satzung regeln, dass die nach § 47 StrG LSA festgelegten Verpflichtungen zur Reinigung und zum Winterdienst den Eigentümern oder Besitzern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt oder sie zu entsprechenden Kosten herangezogen werden. Da hier keine Differenzierung zwischen Anliegern und Hinterliegern vorgesehen ist, besteht die Notwendigkeit der Heranziehung der Hinterliegergrundstücke bei den Gebührenpflichtigen. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, die an den durch die Stadt zu reinigenden Straßen liegen (Anlieger) oder durch diese erschlossen sind (Hinterlieger). (§ 2 Gebührenpflichtige)

Der § 4 Hinterliegergrundstücke wird eingefügt, um die Definition der Hinterliegergrundstücke vorzunehmen und die Veranlagung für die Hinterliegergrundstücke zu regeln.

Der § 6 Einschränkungen oder Unterbrechungen der Straßenreinigung, in Bezug auf den Anspruch auf Gebührenminderung, wird konkretisiert.

Der § 9 Entstehung der Gebührenschuld wurde neu aufgenommen, da in Sachsen Anhalt zwingend der Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld in der Satzung festzulegen ist (entspricht den Erfordernissen des § 2 KAG LSA).

Die Ordnungswidrigkeiten werden in einem neuen Paragraphen (§ 11) aufgeführt und eindeutiger formuliert.

Die Gegenüberstellung des zu beschließenden Satzungstextes der Neufassung mit der bisherigen Straßenreinigungsgebührensatzung ist der Begründung der Beschlussvorlage beigefügt (Anlage 2 zur Begründung). Streichungen sind durchgestrichen, Einfügungen sind fett hervorgehoben.

Anlage 1 zur Begründung

Gebührenkalkulation Straßenreinigung für den Zeitraum 2003

Die Stadt Magdeburg betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst gemäß §3 (1) der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Magdeburg als öffentliche Einrichtung. Diese Aufgaben werden vom Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb wahrgenommen.

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) sind gemäß §5 (1) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung Benutzungsgebühren zu erheben.

Gemäß §5 (2) KAG LSA sind die der Gebührenkalkulation zugrunde zu legenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Es wurde eine gesonderte Kostenrechnung aufgestellt, die alle Kosten enthält, die unmittelbar bei der Leistungserbringung anfallen. Die vorliegende Kalkulation ist für einen Zeitraum von einem Jahr (2003), unter Einbeziehung der Betriebsergebnisse im Bereich der Straßenreinigung für die Jahre 2000 bis 2002 berechnet. Für das Jahr 2002 wurde eine Schätzung auf Grund der vorliegenden Datenbestände bis 07. Januar 2003 vorgenommen.

Die Kostenrechnung vollzieht sich in drei Stufen:

1. Kostenartenrechnung

Zuordnung der Kosten nach ihrer Art (welche Kosten entstehen), z. B. Personalkosten, Materialkosten, sonstige betriebliche Kosten, Abschreibungen, Verzinsung Kapital.

2. Kostenstellenrechnung

Verteilung der Kosten auf betriebliche Teilbereiche (wo sie entstehen), z. B. Hauptkostenstelle (HKst) Fahrbahnreinigung, HKst Gehbahnreinigung, Nebenkostenstelle Winterdienst Stadt, Vorkostenstelle Abteilungsleitung Straßenreinigung .

3. Kostenträgerrechnung

Diese hat die Aufgabe, die Kosten eines Zeitraumes den einzelnen Leistungen zuzuordnen, z. B. Frontmeter.

Die Kostenträgerrechnung bildet die Grundlage für die Ermittlung der Gebühr gemäß Gebührenmaßstab.

Berechnungsgrundlagen für die ermittelte Gebühr sind:

- die Ansätze Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr 2003
 - kalkulatorische Zinsen
 - öffentlicher Anteil, der durch die Stadt an Kosten übernommen wird
 - die Frontmeter der anliegenden Grundstücke (auch Hinterliegergrundstücke)
- Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen 2000-2002

Anlage 1 zur Begründung

Kostenartenrechnung

Die Zuordnung der Kosten nach ihrer Art erfolgt bei der Bearbeitung der Eingangsrechnungen und ist aus der beiliegenden Tabelle (Anlage zur Gebührenkalkulation Straßenreinigung) ersichtlich.

Die Unter- und Überdeckungen der Jahre 2000-2002 wurden der Betriebsabrechnung des Betriebszweiges Straßenreinigung entnommen und sind wie folgt in die Kalkulation (Einjahreszeitraum) eingeflossen:

	Gesamt	davon:		
		Gehbahn- reinigung	Fahrbahn- reinigung	Papierkorb- entleerung
Unter-/Überdeckung 2000	97.509,00	-13.591,00	45.964,00	65.136,00
Unter-/Überdeckung 2001	201.728,00	58.717,00	100.875,00	42.136,00
Unter-/Überdeckung 2002	133.390,00	27.034,00	115.168,00	-8.812,00
Summe	432.627,00	72.160,00	262.007,00	98.460,00

Die voraussichtlichen Kosten wurden in Höhe der Überdeckungen gemindert und in Höhe der Unterdeckungen erhöht.

Kostenstellenrechnung

Die gesamten gebührenfähigen Kosten in Höhe von 4.730.673 EUR sind den Haupt- und Nebenkostenstellen auf der Grundlage der beigefügten Kalkulationsunterlagen in folgender Höhe zuzuordnen:

- Fahrbahnreinigung einschließlich Radwege und Parkplätze	2.781.593 EUR
- Gehbahnreinigung gesamt	691.640 EUR
davon Gehbahnreinigung	679.440 EUR
davon Sonderreinigung Märkte	12.200 EUR
- Winterdienst Stadt	1.026.800 EUR
- Papierkorbentleerung	230.640 EUR

Kosten für Reinigungsleistungen, welche nicht umlagefähig sind

Der Bereich Straßenreinigung führt die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege, Parkplätze und Gehwege nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung durch. Da die Straßenreinigung auch dem Allgemeininteresse an sauberen Straßen und Gehwegen dient, ist durch die Stadt ein Teil der gebührenfähigen Kosten als öffentlicher Anteil zu übernehmen.

Anlage 1 zur Begründung

Die Höhe des Allgemeininteresses an einer sauberen Stadt liegt im Ermessen der Stadt. Dieser Kostenanteil wird von den gebührenfähigen Kosten abgesetzt. Die Stadt übernimmt mit diesen Kosten einen Anteil der Kosten für Reinigungsleistungen in den Durchgangsstraßen, in Straßen an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen, für Straßenkreuzungen, Verkehrsinseln, Brücken und andere dem Verkehr dienenden Anlagen.

In der vorliegenden Kalkulation werden bei der Fahrbahnreinigung 50 % und bei der Gehwegreinigung 33 % der gebührenfähigen Kosten als öffentlicher Anteil festgesetzt.

Für die Ermittlung der Gebühr werden den Gebührenpflichtigen 23.570.381 Reinigungsmeter bei der Fahrbahnreinigung und 1.933.168 Reinigungsmeter bei der Reinigung der Gehwege (Reinigungsklasse I) zugeordnet.

Kostenträgerrechnung

Fahrbahnreinigung

Kosten Fahrbahnreinigung (ohne Unter-/Überdeckung und Winterdienstkosten Fußgängerüberwege)		2.936.600 EUR
nicht umlagefähige Kosten (50 %)	./.	1.468.300 EUR
Zwischensumme		1.468.300 EUR
Winterdienstkosten Fußgängerüberwege	+	107.000 EUR
Überdeckung 2000-2002	./.	262.007 EUR
gebührenfähige Kosten		1.313.293 EUR

Danach ergibt sich folgende Gebührenberechnung.

Berechnungsformel für die einmalige Reinigung je veranlagten Frontmeter (FM):

$$\frac{\text{gebührenfähige Kosten (EUR)}}{\text{gebührenpflichtige Reinigungsmeter (RM)}} = \text{EUR/RM}$$

$$\frac{1.313.293 \text{ EUR}}{23.570.381 \text{ RM}} = 0,055717936 \text{ EUR/RM}$$

Anlage 1 zur Begründung

Reinigungs- klasse	Reinigungen pro Jahr				Gebühr pro	
					FM/Jahr	FM/Monat
I	156	x	0,055717936	=	8,6920	0,7243
II	156	x	0,055717936	=	8,6920	0,7243
III	104	x	0,055717936	=	5,7947	0,4829
IV	52	x	0,055717936	=	2,8973	0,2414
VI	26	x	0,055717936	=	1,4487	0,1207

Reinigungs-kategorie	Gebührens-vorschlag Fahrbahnreinigung je Frontmeter (FM) monatlich - EUR -		bisherige Gebühr Fahrbahnreinigung je Frontmeter (FM) monatlich - EUR -	
I	0,72		0,70	
II	0,72		0,70	
III	0,48		0,47	
IV	0,24		0,23	
VI	0,12		---	

Gebührenaufkommen der Fahrbahnreinigung bis 31.03.2003:

Reinigungs-kategorie	Frontmeter	Gebührensatz - EUR -	Monate	Gebühr - EUR -
I	3.203,0	0,70	3	6.726
II	28.775,0	0,70	3	60.428
III	102.717,5	0,47	3	144.832
IV	164.268,0	0,23	3	<u>113.345</u>
				325.331

Gebührenaufkommen der Fahrbahnreinigung ab 01.04.2003:

Reinigungs-kategorie	Frontmeter	Gebührensatz - EUR -	Monate	Gebühr - EUR -
I	3.231,9	0,72	9	20.943
II	25.910,5	0,72	9	167.900
III	89.068,4	0,48	9	384.775
IV	179.808,3	0,24	9	388.386
VI	7.568,0	0,12	9	<u>8.173</u>
				970.177

Anlage 1 zur BegründungGehbahnreinigung

Kosten Gehbahnreinigung (ohne Unter-/Überdeckung und Sonderreinigungen Märkte)		751.600 EUR
nicht umlagefähigen Kosten (33%)	./.	248.028 EUR
Zwischensumme		503.572 EUR
Unter-/Überdeckung 2000-2002	./.	72.160 EUR
gebührenfähige Kosten		431.412 EUR

Danach ergibt sich folgende Gebührenberechnung.

Berechnungsformel für die einmalige Reinigung je veranlagten Frontmeter (FM):

$$\frac{\text{gebührenfähige Kosten (EUR)}}{\text{gebührenpflichtige Reinigungsmeter (RM)}} = \text{EUR/RM}$$

$$\frac{431.412 \text{ EUR}}{1.933.168 \text{ RM}} = 0,223163268 \text{ EUR/RM}$$

Reinigungs- klasse	Reinigungen pro Jahr			Gebühr pro FM/Jahr	Gebühr pro FM/Monat
I	156	x	0,223163268	= 34,8135	2,9011

Reinigungs- klasse	Gebührensatz je Frontmeter (FM) monatlich - EUR -	bisherige Gebühr je Frontmeter (FM) monatlich - EUR -
I	2,90	2,87

Gebührenaufkommen der Gehbahnreinigung bis 31.03.2003:

Reinigungs- klasse	Frontmeter	Gebührensatz - EUR -	Monate	Gebühr - EUR -
-----------------------	------------	-------------------------	--------	-------------------

I	12.171,0	2,87	3	<u>104.792</u>
---	----------	------	---	----------------

Anlage 1 zur Begründung

Gebührenaufkommen der Gehbahnreinigung ab 01.04.2003:

Reinigungs-klasse	Frontmeter	Gebührensatz - EUR -	Monate	Gebühr - EUR -
I	12.465,8	2,90	9	<u>325.357</u>

Sonderreinigung

Die Durchführung von Verkaufsmärkten auf öffentlichen Plätzen erfordert deren zusätzliche Reinigung. Es ist mit einer Leistungsanspruchnahme von 12.200 EUR zu rechnen.

Papierkorbentleerung einschließlich Entsorgung

Zur Sauberhaltung in der Stadt werden im Jahr 2003 voraussichtlich 123.900 Papierkorbentleerungen einschließlich Entsorgung erfolgen.

davon: öffentliche Straßen	78.600 Stück
Haltestellen MVB und Stellplätze	45.300 Stück
Weißer Flotte GmbH	

Die Kosten je Papierkorbentleerung einschließlich Entsorgung sind wie folgt zu ermitteln:

230.640	EUR	
-----		= 1,8615 EUR
123.900	Entleerungen einschl. Entsorgung	

Papierkorbentleerungen öffentliche Straßen		
78.600 Entleerungen einschl. Entsorgung	x 1,86 EUR	146.196 EUR
Papierkorbentleerungen für MVB und Weißer Flotte GmbH		
45.300 Entleerungen einschl. Entsorgung	x 1,86 EUR	<u>84.258 EUR</u>
		230.454 EUR

Anlage 1 zur BegründungVerrechnungen mit dem Tiefbauamt gemäß Kalkulation*Fahrbahnreinigung*

Kosten Fahrbahnreinigung (ohne Unter-/Überdeckung und Winterdienst- kosten Fußgängerüberwege)	2.936.600 EUR
nicht umlagefähige Kosten (50 %)	1.468.300 EUR

Kosten Gehbahnreinigung (ohne Unter-/Überdeckung und Sonderreinigungen Märkte)	751.600 EUR
nicht umlagefähigen Kosten (33%)	248.028 EUR

Fahrbahnreinigung	1.468.300 EUR
Gehbahnreinigung	248.028 EUR
Winterdienst	<u>1.026.800 EUR</u>
	2.743.128 EUR

Gebührenaufkommen 2003

Fahrbahnreinigung	1.295.500 EUR
Gehbahnreinigung	430.200 EUR
Sonderreinigungen	12.200 EUR
Papierkorbentleerung	230.500 EUR
Stadtanteil Straßenreinigung/Winterdienst	<u>2.743.100 EUR</u>
Gebührenaufkommen 2003	4.711.500 EUR

Gebührenaufkommen 2003	4.711.500 EUR
Kosten 2003	4.730.673 EUR
Unterdeckung	19.173 EUR

Anlage 1 zur Begründung**Gegenüberstellung der bisherigen Gebühr und der neuen Gebührensätze**Fahrbahnreinigung

Reinigungs- klasse	bisherige Gebühr je Frontmeter (monatlich)	Vorschlag geänderte Gebühr je Frontmeter (monatlich)	Veränderung in %
I	0,70 EUR	0,72 EUR	102,86
II	0,70 EUR	0,72 EUR	102,86
III	0,47 EUR	0,48 EUR	102,13
IV	0,23 EUR	0,24 EUR	104,35
VI	---	0,12 EUR	

Gehbahnreinigung

Reinigungs- klasse	bisherige Gebühr je Frontmeter (monatlich)	Vorschlag geänderte Gebühr je Frontmeter (monatlich)	Veränderung in %
I	2,87 EUR	2,90 EUR	101,05

Anlage 1 zur Begründung

Betriebszweig Straßenreinigung	Plan- ansatz 2003	Abgrenzungs- rechnung (plus)	(minus)	Wirt- schafts- rechnung 2003
<u>Kosten</u>				
500110 Kraftstoffe	170.000		10.000	160.000
500120 Strom	4.400			4.400
500130 Wasser	3.300			3.300
500140 Abwasser	5.500			5.500
500150 Gas	27.500			27.500
500300 Sonstiges Betriebsmaterial	33.000			33.000
500310 Büromaterial	500			500
500500 Streusand	15.000			15.000
500510 Streusalz/Lauge	120.000		20.000	100.000
500600 Dienst- und Schutzbekleidung	19.300			19.300
500700 Hygiene- und Verbrauchsmaterial	600			600
500710 Reinigungsmaterial	100			100
1. Zw.-Summe Kosten Roh-, Hilfs-/Betriebsstoffe	399.200	0	30.000	369.200
590400 Fremdleistungen Schadstoffentsorgung	1.000			1.000
590500 Fremdleistungen Straßenwinterdienst	420.000		10.000	410.000
2. Zw.-Summe Kosten bezogene Leistungen	421.000	0	10.000	411.000
601100 Löhne	1.690.800			1.690.800
601110 Löhne - Altersteilzeit	18.400			18.400
602200 Gehälter	194.100			194.100
602210 Gehälter - Altersteilzeit	19.700			19.700
608100 Vermögenswirksame Leistungen	4.000			4.000
608110 Vermögensw. Leistungen - Altersteilzeit	100			100
611100 Gesetzl. soz. Aufwendungen Angestellte	41.700			41.700
611110 Gesetzl. soz. Aufw. Ang. - Altersteilzeit	5.500			5.500
611200 Gesetzl. soz. Aufwendungen Arbeiter	344.200			344.200
611210 Gesetzl. soz. Aufw. Arb. -Altersteilzeit	4.100			4.100
612000 Beträge zur Berufsgenossenschaft	8.000			8.000
615100 Zusatzversorgung Angestellte	2.900			2.900
615110 Zusatzversorgung Ang. - Altersteilzeit	300			300
615200 Zusatzversorgung Arbeiter	24.600			24.600
615210 Zusatzversorgung Arbeiter Altersteilzeit	400			400
3. Zw.-Summe Personalkosten	2.358.800	0	0	2.358.800
622100 Abschreibungen auf Sachanlagen	454.400			454.400
626100 Sofortabschreibung GWG	23.100			23.100
kalkulatorische Zinsen	0	122.200		122.200
4. Zw.-Summe Abschreibungen	477.500	122.200	0	599.700
631810 Mieten	1.600			1.600
633100 Gebäudereinigung	7.500			7.500
633500 Instandhaltung betrieblicher Räume	8.000			8.000
635100 Sonstige Grundstückskosten	8.100			8.100
640000 Versicherungen	2.500			2.500
645100 Rep./Instandh. von Bauten	25.000			25.000
646100 Rep./Instandh. techn. Anlagen u. Maschinen	10.200			10.200
647100 Rep./Instandh. v. Betriebs-/Geschäftsausst.	5.000			5.000

647110 Rep./Instandh. v. BGA (KID GmbH)	1.700			1.700
Zw.-Summe sonstige betriebliche Kosten:	69.600	0	0	69.600

Anlage 1 zur Begründung

Betriebszweig Straßenreinigung	Hauptkostenstellen		Nebenkostenstellen	
	10309200 Gehbahn- reinigung	10309100 Fahrbahn- reinigung	10309700 Papierkorbent/ Kehrlstg. Dritte	10309600 Winterdienst Stadt
<u>Kosten</u>				
500110 Kraftstoffe	17.000	120.100	11.300	8.000
500120 Strom				
500130 Wasser	500	2.100	300	
500140 Abwasser	500	2.400	300	
500150 Gas				
500300 Sonstiges Betriebsmaterial	7.000	24.200	1.000	800
500310 Büromaterial				
500500 Streusand				15.000
500510 Streusalz/Lauge				100.000
500600 Dienst- und Schutzbekleidung	2.500	13.800	500	1.400
500700 Hygiene- und Verbrauchsmaterial	100	300	100	
500710 Reinigungsmaterial				
1. Zw.-Summe Kosten Roh-, Hilfs-/Betriebsstoffe	27.600	162.900	13.500	125.200
590400 Fremdleistungen Schadstoffentsorgung	300	700		
590500 Fremdleistungen Straßenwinterdienst				410.000
2. Zw.-Summe Kosten bezogene Leistungen	300	700	0	410.000
601100 Löhne	317.500	1.019.400	102.400	171.600
601110 Löhne - Altersteilzeit		18.400		
602200 Gehälter	33.000	113.800	10.300	8.600
602210 Gehälter - Altersteilzeit				
608100 Vermögenswirksame Leistungen	800	2.300	300	300
608110 Vermögensw. Leistungen - Altersteilzeit		100		
611100 Gesetzl. soz. Aufwendungen Angestellte	7.100	24.600	2.200	1.800
611110 Gesetzl. soz. Aufw. Ang. - Altersteilzeit				
611200 Gesetzl. soz. Aufwendungen Arbeiter	65.200	207.000	20.900	34.900
611210 Gesetzl. soz. Aufw. Arb. -Altersteilzeit		4.100		
612000 Beträge zur Berufsgenossenschaft	1.500	4.900	400	700
615100 Zusatzversorgung Angestellte	500	1.600	200	100
615110 Zusatzversorgung Ang. - Altersteilzeit				
615200 Zusatzversorgung Arbeiter	4.500	14.900	1.500	2.500
615210 Zusatzversorgung Arbeiter Altersteilzeit		400		
3. Zw.-Summe Personalkosten	430.100	1.411.500	138.200	220.500
622100 Abschreibungen auf Sachanlagen	47.300	250.000	24.400	68.200
626100 Sofortabschreibung GWG			15.400	
kalkulatorische Zinsen	7.100	39.000	3.100	14.700
4. Zw.-Summe Abschreibungen	54.400	289.000	42.900	82.900
631810 Mieten	700	200		
633100 Gebäudereinigung				
633500 Instandhaltung betrieblicher Räume				
635100 Sonstige Grundstückskosten				
640000 Versicherungen	300	1.300	200	
645100 Rep./Instandh. von Bauten				
646100 Rep./Instandh. techn. Anlagen u. Maschinen	200	5.000		
647100 Rep./Instandh. v. Betriebs-/Geschäftsausst.				

647110 Rep./Instandh. v. BGA (KID GmbH)

Zw.-Summe sonstige betriebliche Kosten:	1.200	6.500	200	0
---	-------	-------	-----	---

Anlage 1 zur Begründung

Betriebszweig Straßenreinigung

Vorkostenstellen

10309010	10300070	10302002	10301002
WD Fuß-	Abt.-Ltg.	Streugut-	Verwaltung-/
gängerüb.	Straßenr.	halle	Sozialgebäude

Kosten

500110 Kraftstoffe	500	3.100		
500120 Strom			1.000	3.400
500130 Wasser		400		
500140 Abwasser		400	100	1.800
500150 Gas				27.500
500300 Sonstiges Betriebsmaterial				
500310 Büromaterial		500		
500500 Streusand				
500510 Streusalz/Lauge				
500600 Dienst- und Schutzbekleidung	900	200		
500700 Hygiene- und Verbrauchsmaterial		100		
500710 Reinigungsmaterial		100		
1. Zw.-Summe Kosten Roh-, Hilfs-/Betriebsstoffe	1.400	4.800	1.100	32.700

590400 Fremdleistungen Schadstoffentsorgung

590500 Fremdleistungen Straßenwinterdienst

2. Zw.-Summe Kosten bezogene Leistungen	0	0	0	0
--	----------	----------	----------	----------

601100 Löhne	79.900			
601110 Löhne - Altersteilzeit				
602200 Gehälter	4.000	24.400		
602210 Gehälter - Altersteilzeit		19.700		
608100 Vermögenswirksame Leistungen	200	100		
608110 Vermögensw. Leistungen - Altersteilzeit				
611100 Gesetzl. soz. Aufwendungen Angestellte	900	5.100		
611110 Gesetzl. soz. Aufw. Ang. - Altersteilzeit		5.500		
611200 Gesetzl. soz. Aufwendungen Arbeiter	16.200			
611210 Gesetzl. soz. Aufw. Arb. -Altersteilzeit				
612000 Beträge zur Berufsgenossenschaft	300	200		
615100 Zusatzversorgung Angestellte	100	400		
615110 Zusatzversorgung Ang. - Altersteilzeit		300		
615200 Zusatzversorgung Arbeiter	1.200			
615210 Zusatzversorgung Arbeiter Altersteilzeit				
3. Zw.-Summe Personalkosten	102.800	55.700	0	0

622100 Abschreibungen auf Sachanlagen		44.100	7.800	12.600
626100 Sofortabschreibung GWG		7.700		
kalkulatorische Zinsen		19.700	17.800	20.800
4. Zw.-Summe Abschreibungen	0	71.500	25.600	33.400

631810 Mieten		700		
633100 Gebäudereinigung				7.500
633500 Instandhaltung betrieblicher Räume				8.000
635100 Sonstige Grundstückskosten				8.100
640000 Versicherungen		200	300	200
645100 Rep./Instandh. von Bauten			9.300	15.700
646100 Rep./Instandh. techn. Anlagen u. Maschinen			5.000	
647100 Rep./Instandh. v. Betriebs-/Geschäftsausst.		5.000		

647110 Rep./Instandh. v. BGA (KID GmbH)	1.700		
Zw.-Summe sonstige betriebliche Kosten:	7.600	14.600	39.500
Anlage 1 zur Begründung			

Betriebszweig Straßenreinigung	Plan- ansatz 2003	Abgrenzungs- rechnung (plus)	(minus)	Wirt- schafts- rechnung 2003
Übertrag Zw.-Summe sonst. betriebl. Kosten:	69.600	0	0	69.600
648500 Rep. u. Instandh. von anderen Anlagen	8.800			8.800
649100 Sonstige Reparaturen und Instandhaltung	1.000			1.000
652100 Kfz.-Versicherungen	26.900			26.900
653100 Laufende Kfz.-Betriebskosten	10.800			10.800
654110 Kfz.-Reparaturen Fremdaufträge	15.000			15.000
654130 Reparaturen Reifen	13.500			13.500
657100 Sonstige Kfz.-Kosten	5.500			5.500
660110 Bekanntmachungen	1.000			1.000
665100 Reisekosten Arbeitnehmer	500			500
678000 Fremdaufträge Ingenieurleistungen	1.000			1.000
678100 Fremdaufträge sonstige Leistungen	5.000			5.000
680100 Porto	500			500
680500 Telefon (Deutsche Telekom)	500			500
680510 Telefon (Handy)	1.500			1.500
680520 Telefon (KID GmbH)	2.500			2.500
681110 Telefax (KID GmbH)	700			700
681500 Bürobedarf	700			700
681510 Sonstiger Bürobedarf	2.600			2.600
682100 Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	1.000			1.000
682110 Fortbildungskosten	1.000			1.000
682510 Gutachterkosten	500			500
683100 Erstattung Leistungen Stadt	32.200			32.200
684500 Werkzeuge und Kleingeräte	3.500			3.500
685100 Sonstiger Betriebsbedarf	1.600			1.600
685110 Reinigung der Dienst- u. Schutzbekleidung	1.800			1.800
692200 Einzelwertberichtigung	25.000		25.000	
696100 periodenfremde Aufwendungen	5.000		5.000	
696300 periodenfremde Aufw. - Straßenreinnigg.	90.000		90.000	
696900 Sonstige Kosten	15.000			15.000
5. Zw.-Summe sonstige betriebliche Kosten	344.200	0	120.000	224.200
768500 Kfz.-Steuern	4.800			4.800
6. Zw.-Summe Kfz.-Steuern	4.800	0	0	4.800
802100 Eigenleistg. f. eigene Fahrzeuge (Material)	157.100		6.400	150.700
802110 Eigenleistg. f. eigene Fahrzeuge (Stunden)	477.500		61.000	416.500
802300 Eigenleistg. Service (Material)	4.400		700	3.700
802310 Eigenleistg. Service (Stunden)	22.600	900		23.500
803100 Aufwendungen für Abfallbeseitigung	574.600		38.400	536.200
7. Summe Innere Verrechnung	1.236.200	900	106.500	1.130.600
Zw.-Summe 1-7	5.241.700	123.100	266.500	5.098.300
8. Unter-/Überdeckung 2000		13.591	111.100	-97.509
9. Unter-/Überdeckung 2001			201.728	-201.728
10. Unter-/Überdeckung 2002		8.812	142.202	-133.390
Zwischensumme 8-10	0	22.403	455.030	-432.627

Zwischensumme 1-10: **5.241.700** **145.503** **721.530** **4.665.673**

Anlage 1 zur Begründung

Betriebszweig Straßenreinigung	Hauptkostenstellen		Nebenkostenstellen	
	10309200 Gehbahn- reinigung	10309100 Fahrbahn- reinigung	10309700 Papierkorbent/ Kehrlstg. Dritte	10309600 Winterdienst Stadt
Übertrag Zw.-Summe sonst. betriebl. Kosten:	1.200	6.500	200	
648500 Rep. u. Instandh. von anderen Anlagen		5.800		
649100 Sonstige Reparaturen und Instandhaltung				
652100 Kfz.-Versicherungen	2.100	16.200	2.700	3.900
653100 Laufende Kfz.-Betriebskosten	2.700	6.000	200	1.300
654110 Kfz.-Reparaturen Fremdaufträge	1.300	8.800	900	3.900
654130 Reparaturen Reifen	500	9.000	1.100	2.900
657100 Sonstige Kfz.-Kosten	1.700	2.200	100	1.400
660110 Bekanntmachungen				
665100 Reisekosten Arbeitnehmer				
678000 Fremdaufträge Ingenieurleistungen				
678100 Fremdaufträge sonstige Leistungen	200	2.300	2.500	
680100 Porto				
680500 Telefon (Deutsche Telekom)				100
680510 Telefon (Handy)				
680520 Telefon (KID GmbH)				
681110 Telefax (KID GmbH)				
681500 Bürobedarf				
681510 Sonstiger Bürobedarf				
682100 Bücher, Zeitungen, Zeitschriften				
682110 Fortbildungskosten				
682510 Gutachterkosten				
683100 Erstattung Leistungen Stadt	2.200	14.000	800	
684500 Werkzeuge und Kleingeräte	1.500	1.900	100	
685100 Sonstiger Betriebsbedarf	200	400	100	100
685110 Reinigung der Dienst- u. Schutzbekleidung	200	300		100
692200 Einzelwertberichtigung				
696100 periodenfremde Aufwendungen				
696300 periodenfremde Aufw. - Straßenreinigg.				
696900 Sonstige Kosten	200	2.500	100	200
5. Zw.-Summe sonstige betriebliche Kosten	14.000	75.900	8.800	13.900
768500 Kfz.-Steuern		3.500	800	100
6. Zw.-Summe Kfz-Steuern	0	3.500	800	100
802100 Eigenleistg. f. eigene Fahrzeuge (Material)	22.300	77.100	3.800	47.300
802110 Eigenleistg. f. eigene Fahrzeuge (Stunden)	40.500	222.700	44.600	104.200
802300 Eigenleistg. Service (Material)			3.400	
802310 Eigenleistg. Service (Stunden)		200	16.400	200
803100 Aufwendungen für Abfallbeseitigung	97.600	410.300	28.300	
7. Summe Innere Verrechnung	160.400	710.300	96.500	151.700
Zw.-Summe 1-7	686.800	2.653.800	300.700	1.004.300
8. Unter-/Überdeckung 2000	13.591	-45.964	-65.136	
9. Unter-/Überdeckung 2001	-58.717	-100.875	-42.136	
10. Unter-/Überdeckung 2002	-27.034	-115.168	8.812	
Zwischensumme 8-10	-72.160	-262.007	-98.460	0

Zwischensumme 1-10: **614.640** **2.391.793** **202.240** **1.004.300**

Anlage 1 zur Begründung

Betriebszweig Straßenreinigung	Vorkostenstellen			
	10309010 WD Fuß- gängerüb.	10300070 Abt.-Ltg. Straßenr.	10302002 Streugut- halle	10301002 Verwaltung-/ Sozialgebäude
Übertrag Zw.-Summe sonst. betriebl. Kosten:		7.600	14.600	39.500
648500 Rep. u. Instandh. von anderen Anlagen		3.000		
649100 Sonstige Reparaturen und Instandhaltung		1.000		
652100 Kfz.-Versicherungen	200	1.800		
653100 Laufende Kfz.-Betriebskosten	100	500		
654110 Kfz.-Reparaturen Fremdaufträge		100		
654130 Reparaturen Reifen				
657100 Sonstige Kfz.-Kosten		100		
660110 Bekanntmachungen		1.000		
665100 Reisekosten Arbeitnehmer		500		
678000 Fremdaufträge Ingenieurleistungen		1.000		
678100 Fremdaufträge sonstige Leistungen				
680100 Porto		500		
680500 Telefon (Deutsche Telekom)		400		
680510 Telefon (Handy)		1.500		
680520 Telefon (KID GmbH)				2.500
681110 Telefax (KID GmbH)		700		
681500 Bürobedarf		700		
681510 Sonstiger Bürobedarf		2.600		
682100 Bücher, Zeitungen, Zeitschriften		1.000		
682110 Fortbildungskosten		1.000		
682510 Gutachterkosten		500		
683100 Erstattung Leistungen Stadt		15.200		
684500 Werkzeuge und Kleingeräte				
685100 Sonstiger Betriebsbedarf		800		
685110 Reinigung der Dienst- u. Schutzbekleidung	100	1.100		
692200 Einzelwertberichtigung				
696100 periodenfremde Aufwendungen				
696300 periodenfremde Aufw. - Straßenreinigg.				
696900 Sonstige Kosten		12.000		
5. Zw.-Summe sonstige betriebliche Kosten	400	54.600	14.600	42.000
768500 Kfz.-Steuern	200	200		
6. Zw.-Summe Kfz-Steuern	200	200	0	0
802100 Eigenleistg. f. eigene Fahrzeuge (Material)		200		
802110 Eigenleistg. f. eigene Fahrzeuge (Stunden)		4.500		
802300 Eigenleistg. Service (Material)		100		200
802310 Eigenleistg. Service (Stunden)		6.000		700
803100 Aufwendungen für Abfallbeseitigung				
7. Summe Innere Verrechnung	0	10.800	0	900
Zw.-Summe 1-7	104.800	197.600	41.300	109.000
8. Unter-/Überdeckung 2000				
9. Unter-/Überdeckung 2001				
10. Unter-/Überdeckung 2002				
Zwischensumme 8-10	0	0	0	0

Zwischensumme 1-10:	104.800	197.600	41.300	109.000
----------------------------	----------------	----------------	---------------	----------------

Anlage 1 zur Begründung

Betriebszweig Straßenreinigung	Plan- ansatz 2003	Abgrenzungs- rechnung (plus)	(minus)	Wirt- schafts- rechnung 2003
Übertrag Zw.-Summe 1-10:	5.241.700	145.503	721.530	4.665.673
Personalkostenumlage Betriebsltg./				
Kfm. Bereich/PR	0	55.700	0	55.700
Personalkostenumlage Pförtner	0	9.300	0	9.300
Zwischensumme	0	65.000	0	65.000
Gebührenfähige Kosten	5.241.700	210.503	721.530	4.730.673
Umlage Verwaltungs- und Sozialgebäude				
Zw.-Summe	5.241.700	210.503	721.530	4.730.673
Umlage Streuguthalle				
Zw.-Summe	5.241.700	210.503	721.530	4.730.673
Umlage Abteilungsleitung Straßenreinigung				
Zw.-Summe	5.241.700	210.503	721.530	4.730.673
Umlage WD Fußgängerüberwege				
Gebührenfähige Kosten der Hauptkostenstellen	5.241.700	210.503	721.530	4.730.673
<u>Einnahmen</u>				
401100 Straßenreinigungsgeb. Veranlagung	2.009.100		283.400	1.725.700
401200 Stadtanteil Straßenreinigung/ Winterdienst	2.653.600	89.500		2.743.100
401300 Innenumsätze Papierkorbentleerg. öffentl. Straßen	146.200			146.200
402100 Entgelte Papierkorbentleerung	84.300			84.300
402110 Entgelte Reinigungsleistungen	12.200			12.200
Gebühreneinnahmen u. Innenumsätze gesamt	4.905.400	89.500	283.400	4.711.500
Unterdeckung				-19.173

Anlage 1 zur Begründung

Betriebszweig Straßenreinigung	Hauptkostenstellen		Nebenkostenstellen	
	10309200 Gehbahn- reinigung	10309100 Fahrbahn- reinigung	10309700 Papierkorbent/ Kehrlstg. Dritte	10309600 Winterdienst Stadt
Übertrag Zw.-Summe 1-10:	614.640	2.391.793	202.240	1.004.300
Personalkostenumlage Betriebsltg./ Kfm. Bereich/PR	0	0	0	0
Personalkostenumlage Pförtner	0	0	0	0
Zwischensumme	0	0	0	0
Gebührenfähige Kosten	614.640	2.391.793	202.240	1.004.300
Umlage Verwaltungs- und Sozialgebäude	14.300	80.400	5.700	
Zw.-Summe	628.940	2.472.193	207.940	1.004.300
Umlage Streuguthalle	4.700	9.500	2.400	22.500
Zw.-Summe	633.640	2.481.693	210.340	1.026.800
Umlage Abteilungsleitung Straßenreinigung	58.000	192.900	20.300	
Zw.-Summe	691.640	2.674.593	230.640	1.026.800
Umlage WD Fußgängerüberwege		107.000		
Gebührenfähige Kosten der Hauptkostenstellen	691.640	2.781.593	230.640	1.026.800
<u>Einnahmen</u>				
401100 Straßenreinigungsgeb. Veranlagung	430.200	1.295.500		
401200 Stadtanteil Straßenreinigung/ Winterdienst	248.000	1.468.300		1.026.800
401300 Innenumsätze Papierkorbentleerg. öffentl. Straßen			146.200	
402100 Entgelte Papierkorbentleerung			84.300	
402110 Entgelte Reinigungsleistungen	12.200			
Gebühreneinnahmen u. Innenumsätze gesamt	690.400	2.763.800	230.500	1.026.800
Unterdeckung	-1.240	-17.793	-140	0

Anlage 1 zur Begründung

Betriebszweig Straßenreinigung	Vorkostenstellen			
	10309010 WD Fuß- gängerüb.	10300070 Abt.-Ltg. Straßenr.	10302002 Streugut- halle	10301002 Verwaltung-/ Sozialgebäude
Übertrag Zw.-Summe 1-10:	104.800	197.600	41.300	109.000
Personalkostenumlage Betriebsltg./ Kfm. Bereich/PR	0	55.700	0	0
Personalkostenumlage Pförtner	0	9.300	0	0
Zwischensumme	0	65.000	0	0
Gebührenfähige Kosten	104.800	262.600	41.300	109.000
Umlage Verwaltungs- und Sozialgebäude		8.600		-109.000
Zw.-Summe	104.800	271.200	41.300	0
Umlage Streuguthalle	2.200		-41.300	
Zw.-Summe	107.000	271.200	0	
Umlage Abteilungsleitung Straßenreinigung		-271.200		
Zw.-Summe	107.000	0		
Umlage WD Fußgängerüberwege	-107.000			
Gebührenfähige Kosten der Hauptkostenstellen	0			

Einnahmen

401100 Straßenreinigungsgeb. Veranlagung
 401200 Stadtanteil Straßenreinigung/
 Winterdienst
 401300 Innenumsätze Papierkorbentleerg.
 öffentl. Straßen
 402100 Entgelte Papierkorbentleerung
 402110 Entgelte Reinigungsleistungen

**Gebühreneinnahmen u. Innenumsätze
 gesamt
 Unterdeckung**

Anlage 2 zur Begründung

Lesefassung

~~1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)
in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 6. Juli 1995 (Amtsblatt Nr. 51/1995)~~

~~(Amtsblatt Nr. 51/95 vom 06. Juli 1995, Amtsblatt Nr. 78 vom 27. Juni 2000)~~

Auf Grund der §§ 3 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S 568), zuletzt geändert durch ~~das Gesetz vom 26. April 1999 (GVBl. S 152)~~ **zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 336)**, der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1995 (GVBl. S. 41) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~16. April 1999 (GVBl. S 150)~~ **15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526)**, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ~~08. Juni 2000~~ **06. März 2003** folgende ~~1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung~~ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze –im folgenden einheitlich Straßen genannt- innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der **jeweils gültigen** Straßenreinigungssatzung **der Landeshauptstadt Magdeburg** ~~vom 06.07.1995~~ durch.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer **oder Besitzer** der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen **(Anlieger) oder durch die Straßen im Straßenverzeichnis erschlossen sind (Hinterlieger).**

Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden Nießbraucher (§1030 BGB), Erbbauberechtigte (§1012 BGB, § 1Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG) gleichgestellt.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

Anlage 2 zur Begründung

- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, ~~in Höhe von 33 v.H. der Gehbahnreinigung und 60 v.H. der Fahrbahnreinigung,~~ **der über die Kostenrechnung für die Fahrbahn- und Gehbahnreinigung ermittelt wird. Die Stadt trägt hierbei mindestens 25 % der gebührenfähigen Kosten der Fahrbahn- und Gehbahnreinigung als öffentlichen Anteil .**

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung der Straßen an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13 a Abs. 1 Nr. 5a KAG LSA i.V.m. ~~§ 337 Abs. 2~~ **227 Abs. 1** der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1996 (BGBl. I S. 613) **in der jeweils gültigen Fassung.**
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des anliegenden Grundstückes mit der Straße.
- (3) Abweichend davon werden für die im Straßenverzeichnis mit einem „D“ gekennzeichneten Straßen für die Fahrbahnreinigung in der

Reinigungsklasse I	Gebühren der Reinigungsklasse III
Reinigungsklasse II	Gebühren der Reinigungsklasse III
Reinigungsklasse III	Gebühren der Reinigungsklasse IV

erhoben.

- (4) Die Straßenfrontlänge wird in der Weise berechnet, dass Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet und von mehr als 50 cm nach oben aufgerundet werden.

§ 4

Hinterliegergrundstücke

- (1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden.**

Anlage 2 zur Begründung

- (2) Ist das Hinterliegergrundstück durch eine Straße erschlossen, ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die größte Breite, projiziert auf die zu reinigenden Straße, zugrunde gelegt.**
- (3) Ist das Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen, die in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) enthalten sind, erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich, soweit sie gleichen Reinigungsklassen zugeordnet sind.
Bei unterschiedlichen Reinigungsklassen ist die Straße maßgeblich, der die geringste Gebühr zugeordnet ist.**

§ 4 § 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt monatlich je Meter Straßenfront in der**

Reinigungsklasse	I	(0,70 EUR)	0,72 EUR
Reinigungsklasse	II	(0,70 EUR)	0,72 EUR
Reinigungsklasse	III	(0,47 EUR)	0,48 EUR
Reinigungsklasse	IV	(0,23 EUR)	0,24 EUR
Reinigungsklasse	VI		0,12 EUR

- (2) Die Straßenreinigungsgebühr für die Gehbahnreinigung beträgt monatlich je Meter Straßenfront in der**

Reinigungsklasse	I	(2,87 EUR)	2,90 EUR
------------------	---	-----------------------	-----------------

§ 5 § 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.**
- (2) Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr besteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte.**
- (3) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, schriftlich geltend macht.**
- (4) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend**

gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Anlage 2 zur Begründung

- (5) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen oder Winterdiensteinsätzen, erfolgt die Erstattung von Amts wegen.**

~~§ 6~~ § 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die ~~sind verpflichtet, auf Verlangen die zur~~ Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen **und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.**
~~Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.~~
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- ~~(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA.~~

~~§ 7~~ § 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 9

Entstehung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.**
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.**

~~§ 8~~ § 10

Fälligkeit

Die Gebühren für die Straßenreinigung entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Gebühren

werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

Anlage 2 zur Begründung

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer Auskünfte nach § 7 nicht vollständig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder andere zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne § 16 Abs. 1 und 2 KAG LSA.**
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA geahndet werden.**

~~§ 9~~ **§ 12**
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. **April 2003** des Monats in Kraft, ~~der auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg folgt.~~ **Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Magdeburg vom 06. Juli 1995 i.d.F. vom 08. Juni 2000 außer Kraft.**

Magdeburg, 20. Juni 2000

Gez. Dr. Polte
Gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grund der §§ 3 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 336) , der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1995 (GVBl. S. 41) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06. März 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze –im folgenden einheitlich Straßen genannt- innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg durch.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen (Anlieger) oder durch die Straßen im Straßenverzeichnis erschlossen sind (Hinterlieger). Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden Nießbraucher (§1030 BGB), Erbbauberechtigte (§1012 BGB, § 1Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der über die Kostenrechnung für die Fahrbahn- und Gehbahnreinigung ermittelt wird. Die Stadt trägt hierbei mindestens 25 % der gebührenfähigen Kosten der Fahrbahn- und Gehbahnreinigung als öffentlichen Anteil .

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung der Straßen an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13 a Abs. 1 KAG LSA i.V.m. § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1996 (BGBI. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des anliegenden Grundstückes mit der Straße.
- (3) Abweichend davon werden für die im Straßenverzeichnis mit einem „D“ gekennzeichneten Straßen für die Fahrbahnreinigung in der

Reinigungs-klasse I	Gebühren der Reinigungs-klasse III
Reinigungs-klasse II	Gebühren der Reinigungs-klasse III
Reinigungs-klasse III	Gebühren der Reinigungs-klasse IV

erhoben.

- (4) Die Straßenfrontlänge wird in der Weise berechnet, dass Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet und von mehr als 50 cm nach oben aufgerundet werden.

§ 4 Hinterliegergrundstücke

- (1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden.
- (2) Ist das Hinterliegergrundstück durch eine Straße erschlossen, ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die größte Breite, projiziert auf die zu reinigenden Straße, zugrunde gelegt.
- (3) Ist das Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen, die in der Anlage zur

Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) enthalten sind, erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich, soweit sie gleichen Reinigungsklassen zugeordnet sind.

Bei unterschiedlichen Reinigungsklassen ist die Straße maßgeblich, der die geringste Gebühr zugeordnet ist.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt monatlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse	I	0,72 EUR
Reinigungsklasse	II	0,72 EUR
Reinigungsklasse	III	0,48 EUR
Reinigungsklasse	IV	0,24 EUR
Reinigungsklasse	VI	0,12 EUR

- (2) Die Straßenreinigungsgebühr für die Gehbahnreinigung beträgt monatlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse	I	2,90 EUR
------------------	---	----------

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr besteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte.
- (3) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, schriftlich geltend macht.
- (4) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen oder Winterdiensteinsätzen, erfolgt die Erstattung von Amts wegen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.

- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 9

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 10

Fälligkeit

Die Gebühren für die Straßenreinigung entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer Auskünfte nach § 7 nicht vollständig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder andere zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne § 16 Abs. 1 und 2 KAG LSA.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2003 in Kraft, Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Magdeburg vom 06. Juli 1995 i.d.F. vom 08. Juni 2000 außer Kraft.

Magdeburg,

Gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel